

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den
Antrag der Milchhof Albert GmbH & Co. KG, Grumbachstraße 12, 96110 Scheßlitz auf
Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den
Betrieb einer Anlage zur Behandlung und Verarbeitung von Milch auf den Grundstü-
cken Fl.-Nrn. 924-927 der Gemarkung Scheßlitz;
Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG**

Die Milchhof Albert GmbH & Co. KG, Grumbachstraße 12, 96110 Scheßlitz beabsichtigt die Erweiterung der bereits bestehenden Molkerei am Standort Grumbachstraße 12, 96110 Scheßlitz. Die Molkerei wird bereits seit dem Jahr 1978 am Standort betrieben und wurde seitdem mehrfach modernisiert und erweitert. In der Anlage wird Milch durch verschiedene Behandlungsverfahren in mehrere Produktsorten sowohl für den Endverbraucher als auch industrielle Kunden verarbeitet. Die Produkte werden vor Ort gekühlt, behandelt, verpackt und über die betriebseigene Logistik am Standort an die Abnehmer verbracht. Die Anlage ist bisher nach § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigt und soll nun durch Genehmigung nach § 4 BImSchG in ihrer Gesamtheit immissionsschutzrechtlich genehmigt werden.

Mit Vorlage von Antragsunterlagen beim Landratsamt Bamberg am 26.06.2023 beantragt die Milchhof Albert GmbH & Co. KG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb sowie die Erweiterung der Anlage zur Behandlung und Verarbeitung von Milch.

Die zu genehmigenden Erweiterungen der Anlage bestehen im Wesentlichen aus:

- Anlage zur Umkehrosmose (RO-Anlage) inkl. Retentaterhitzer mit einer Kapazität von 15.000 l/h
- Anlagen zur Ultraheizerhitzung von Milch UHT 2 und UHT 3 mit Anlagenleistungen von max. 32.000 l/h bzw. 15.000 l/h
- Erneuerung der Abfüllanlagen für Frischmilch, Errichtung einer zusätzlichen fünften Abfüllanlage
- Zweiter Steriltank T9 mit Einhausung und dritter Steriltank T10
- Austausch der Lagertanks für Säure und Lauge, neues Fassungsvermögen 20 m³ bzw. 24,5 m³
- Erhöhung der Kapazität der eingehenden Milchmenge von 700.000 kg pro Tag auf 1.000.000 kg pro Tag

Da für das Vorhaben gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Pflicht zur Feststellung bestand, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 7.29.1 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt. Die der Prüfung zugrunde liegenden Unterlagen sind Bestandteil der Antragsunterlagen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Feststellung und ausführliche Begründung im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG sind im zentralen UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> unter dem Titel des Antrags einsehbar.

Bamberg, 4. August 2023
Landratsamt Bamberg
Fachbereich 42.1

gez.

Sassik